



An den Grossen Rat

23.5034.02

ED/P235034

Basel, 26. April 2023

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2023

## Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend den Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sandra Bothe dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Der relative Alterseffekt spielt nicht nur im Sport, sondern auch in der Schule eine Rolle. So kann eine spätere Einschulung schulische Vorteile bringen und Chancen optimieren.

Dieser Effekt ist zunehmend auch den Erziehungsberechtigten bekannt. Insbesondere bildungsnahe Eltern nehmen verstärkt die Möglichkeit der Rückstellung ihrer Kinder wahr, da sie sich damit eine erfolgreichere Bildungslaufbahn aufgrund des Entwicklungsvorsprungs erhoffen. So werden im Kanton Luzern beispielsweise, der dem HarmoS-Konkordat nicht angehört, gar 40% aller Kinder später eingeschult.

Die Auswirkungen des relativen Alterseffekts auf die Chancengerechtigkeit sind ernst zu nehmen. Es stellt sich die Frage, warum nicht wieder generell ein späterer Schuleintritt ins Auge gefasst wird.

In diesem Zusammenhang wird jeweils auf das HarmoS-Konkordat verwiesen, das den Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den 31. Juli gelegt hat und der für die Beitrittskantone verbindlich ist. Eltern wiederum können ihre Kinder zurückstellen lassen. Die Verfahren und Richtlinien hierzu sind kantonale geregelt. In mehreren Kantonen können die Erziehungsberechtigten selbstständig entscheiden, ob sie ihr Kind ein Jahr später in den Kindergarten schicken wollen.

In Basel-Stadt wurde per Schuljahr 2021/22 ein erleichtertes niederschwelliges Rückstellungsverfahren eingeführt. Der Grund ist m.E. nachvollziehbar. Rückstellungen ganz ohne Hürden können unerwünschte Nebeneffekte haben. Bildungsökonomische Studien belegen: Je mehr Mitsprache der Eltern, desto höher ist der Anteil später eingeschulter Kinder, weil Eltern den Alterseffekt kennen. Je höher aber der Anteil später eingeschulter Kinder wird, desto mehr leidet die Chancengerechtigkeit, weil die jüngeren Kinder umso mehr unter Druck stehen und mit zunehmend älteren Kindern in der gleichen Klasse verglichen werden. Kommt dazu, dass ein Teil der «spätgeborenen» nicht zurückgestellten Kinder einer Klasse, nicht oder bloss knapp bereit für den Kindergarten sind. Dies in Bezug auf ihren kognitiven, emotionalen oder sozialen Entwicklungsstand.

Die Tatsache jedenfalls, dass Eltern auch in HarmoS-Kantonen vermehrt «frei» entscheiden können, ob sie ihr Kind zurückstellen wollen, unterwandert gewissermassen den Entscheid des HarmoS-Konkordats.

Angesichts der Tatsache, dass sich immer mehr Eltern für einen späteren Eintritt in den Kindergarten entscheiden und damit der vom HarmoS-Konkordat festgelegte Stichtag der Erreichung des 4. Altersjahrs vom 31. Juli längst nicht mehr für alle Kantone und alle Kinder gilt und angesichts der Tatsache, dass damit das Ideal der Chancengerechtigkeit einen Dämpfer erfährt, bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Gefahr einer Beeinträchtigung der Chancengerechtigkeit bezgl. des relativen Alterseffekts, die aufgrund von Rückstellungen hervorgerufen wird? In diesem Zusammenhang - wie beurteilt der Regierungsrat den Alterseffekt in Bezug auf den späteren Lernerfolg der Kinder und deren Schullaufbahn insgesamt bis hin zur Entscheidung bezgl. beruflicher Grundbildung resp. weiterführenden Schulen?
2. Welche Optionen kann der Regierungsrat nutzen resp. welche Massnahmen müssen ergriffen werden, um den Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten wieder z.B. auf den 30. April zu verlegen und würde der Regierungsrat dies unterstützen? Falls nicht, warum?
3. Der Förderbedarf und die entsprechenden Massnahmen an der integrativen Schule nehmen zu. Sieht der Regierungsrat hier einen Zusammenhang mit der Vorverlegung des Stichtags für den Kindergarteneintritt?
4. Seit dem Jahr 2016 nehmen die Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst stark zu. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang mit der Vorverlegung des Stichtags für den Kindergarten auf den 31. Juli?

Sandra Bothe»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitung

Der Kanton Basel-Stadt ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 5. Mai 2010 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) beigetreten. In der Folge wurde der Stichtag der Einschulung in Halbmonatsschritten um drei Monate vom 1. Mai auf den 31. Juli verschoben. In 20 Kantonen ist der 31. Juli Stichtag, um auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten einzutreten. In den sechs Kantonen Appenzell Auserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Nidwalden, Schwyz und Zug variiert der Stichtag zwischen Dezember und Juli. Die interkantonale Regelung wurde im Kanton Basel-Stadt in § 56 Schulgesetz (SG 410.100) umgesetzt. Die Bestimmung regelt nebst dem Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auch die Möglichkeit der vorzeitigen sowie der verspäteten Einschulung.

### § 56

<sup>1</sup> Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben.

<sup>2</sup> Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.

<sup>4</sup> Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinde entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten hin und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.

<sup>5</sup> Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens aber bis zum Schluss des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wurde.

Im Kanton Basel-Stadt wurden im Schuljahr 2022/23 nur 73 von insgesamt 1630 Kindern bei der Einschulung zurückgestellt. Damit bewegt sich Basel-Stadt mit einer Quote von 4,5 Prozent gesamtschweizerisch betrachtet auf einem sehr tiefen Niveau. In den letzten zwei Jahren ist die Anzahl der Gesuche zurückgegangen. Erziehungsberechtigte von Kindern, die in ihrer körperlichen, intellektuellen oder emotionalen Reife noch nicht weit genug sind, können den Eintritt in den Kindergarten einfach und mit Unterstützung von Fachpersonen um ein Jahr verschieben. Die Volks-

schulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinde entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten hin und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle. Die Erziehungsberechtigten können auf dem Anmeldeformular für den Kindergarten angeben, ob sie beabsichtigen, die Einschulung ihres Kindes um ein Jahr zurückzustellen. Seit dem Schuljahr 2021/22 können sie neu einen Bericht ihrer Kinderärztin oder ihres Kinderarztes beilegen. Die Abklärung erfolgt durch die Medizinischen Dienste oder das Zentrum für Frühförderung, indem eine Schulärztin, ein Schularzt oder eine Fachperson das Gesuch mit den Erziehungsberechtigten bespricht. Auf diese Weise können Fälle vermieden werden, in denen Kinder aufgrund falscher Annahmen oder Motive verspätet eingeschult werden. Das zeigt sich daran, dass ein Teil der Erziehungsberechtigten ihren Antrag nach dem Gespräch zurückzieht und letztlich nur in seltenen Fällen einem Gesuch nicht entsprochen werden kann. Bei einer Empfehlung zur Rückstellung werden die Erziehungsberechtigten von den Fachpersonen beraten, wie sie ihr Kind in seiner Entwicklung unterstützen können, welche kantonalen Förderangebote zur Verfügung stehen und welche individuellen Fördermassnahmen gegebenenfalls empfohlen werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, damit der Kindergarten Eintritt in einem Jahr gut vorbereitet werden und gelingen kann.

Gemäss dem Bildungsbericht Schweiz 2023 unterscheiden sich die Kantone mit demselben Stichtag in der Rückstellungsquote viel stärker als Kantone mit unterschiedlichem Stichtag. Ein Faktor, der die Quote entscheidend beeinflusst, sind die strukturellen Vorgaben zur Anzahl der obligatorischen Kindergartenjahre, wie das von der Interpellantin aufgeführte Beispiel des Kantons Luzern zeigt. Im Kanton Luzern ist nur ein Kindergartenjahr obligatorisch, der Besuch eines zweiten (freiwilligen) Jahres ist möglich. Anders als in den Kantonen, welche dem HarmoS-Konkordat beigetreten sind, können die Erziehungsberechtigten ihr Kind auch erst mit fünf statt vier Jahren in den Kindergarten schicken. Wird bei der Berechnung der Rückstellquote nur das eine obligatorische Kindergartenjahr berücksichtigt, sinkt die kantonale Quote für verspätete Einschulungen im Kanton Luzern auf unter zwei Prozent.<sup>1</sup>

Die Interpellantin geht davon aus, dass insbesondere bildungsnahe Erziehungsberechtigte die Möglichkeit der Rückstellung wahrnehmen, um ihrem Kind auf diese Weise einen Vorteil zu verschaffen. Damit werde die Chancengerechtigkeit untergraben. Diese These wurde auch in verschiedenen Medienberichten zum Thema aufgeworfen. Die Praxiserfahrung in Basel-Stadt hingegen zeigt, dass taktische Überlegungen zur Schullaufbahn sehr selten sind. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass Gesuche überproportional von bildungsnahe Erziehungsberechtigten gestellt werden. Eine Auswertung der PISA-E-Studie kam für Deutschland ebenfalls zu anderen Ergebnissen. Dort war der Anteil an Spätereinschulungen unter Kindern von Erziehungsberechtigten mit Hochschulabschluss am geringsten und unter Kindern von Erziehungsberechtigten ohne Abschluss am höchsten.<sup>2</sup> Es gibt viele Möglichkeiten, Kinder in ihrer Entwicklung und damit auch in ihrer schulischen Laufbahn zu unterstützen, die effektiver sind – bspw. eine anregende Entwicklungs- und Lernumgebung bieten oder wertvolle ausserschulische Lernerfahrungen ermöglichen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Erziehungsberechtigten gut abwägen, ob sie für den hypothetischen Vorteil eines Entwicklungsvorsprungs bei der Einschulung eine Rückstellung um ein Jahr in Kauf nehmen wollen.

---

<sup>1</sup> SKBF (2023): Bildungsbericht Schweiz 2023, S. 61f. ([www.skbf-csre.ch/bildungsbericht/bildungsbericht](http://www.skbf-csre.ch/bildungsbericht/bildungsbericht))

<sup>2</sup> Jürges, Hendrik; Schneider, Kerstin: Im Frühjahr geborene Kinder haben schlechtere Bildungschancen. In: DIW-Wochenbericht 17/2006, S. 210 ([www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.44216.de/06-17-1.pdf](http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.44216.de/06-17-1.pdf))

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Gefahr einer Beeinträchtigung der Chancengerechtigkeit bezgl. des relativen Alterseffekts, die aufgrund von Rückstellungen hervorgerufen wird? In diesem Zusammenhang - wie beurteilt der Regierungsrat den Alterseffekt in Bezug auf den späteren Lernerfolg der Kinder und deren Schullaufbahn insgesamt bis hin zur Entscheidung bezgl. beruflicher Grundbildung resp. weiterführenden Schulen?*

Der Regierungsrat teilt die Befürchtung der Interpellantin nicht, dass aufgrund von Rückstellungen die Chancengerechtigkeit unter Schülerinnen und Schülern beeinträchtigt sein könnte. Die Anzahl Rückstellungen beim Kindergarteneintritt bewegt sich im Kanton Basel-Stadt – wie in der Einleitung erläutert – auf sehr tiefem Niveau und ist zudem in den letzten zwei Jahren rückläufig. Eine Verschiebung des Eintritts in den Kindergarten ist nur möglich, wenn entwicklungsbedingte Gründe vorliegen.

Die Kinder treten mit unterschiedlichen Erfahrungen und entwicklungsbedingt mit verschiedenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kindergarten ein. Die Kindergartenlehrpersonen berücksichtigen die individuelle Entwicklung und fördern die Kinder zusätzlich zum Elternhaus in allen Entwicklungsbereichen. Die zwei Kindergartenjahre bieten den Kindern neue Anreize und die Möglichkeit, von anderen Kindern, die in ihrer Entwicklung gegebenenfalls schon weiter sind, zu lernen. Kinder mit einem spezifischen Förderbedarf werden im Kindergartenalltag zusätzlich durch entsprechende Lehr- und Fachpersonen individuell gefördert. Eine auf Gleichstellung und Chancengerechtigkeit ausgerichtete Schulbildung ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, sich entlang ihrer individuellen Interessen und Fähigkeiten zu entfalten und auf die Berufswahl vorzubereiten. Sie haben nach dem Schuleintritt mehrere Jahre Zeit, die notwendigen Kompetenzen aufzubauen und zu stärken. Ein für die Chancengerechtigkeit wichtiger Faktor ist eine möglichst späte Selektion. Mit separaten Leistungszügen ab dem 9. Schuljahr und dem Übertritt in eine weiterführende Schule oder die Berufsbildung nach Abschluss der obligatorischen Schule wird diesem Aspekt Rechnung getragen.

2. *Welche Optionen kann der Regierungsrat nutzen resp. welche Massnahmen müssen ergriffen werden, um den Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten wieder z.B. auf den 30. April zu verlegen und würde der Regierungsrat dies unterstützen? Falls nicht, warum?*

Der aktuelle Stichtag entspricht den Vorgaben des HarmoS-Konkordats und der Regelung in der grossen Mehrheit der Kantone, inklusive der Partnerkantone im Bildungsraum Nordwestschweiz. Mit der Vorverlegung wurde auch einem Bedürfnis der Erziehungsberechtigten entsprochen, da die Schulpflicht unter anderem zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beiträgt. Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, den Stichtag, der ab dem Schuljahr 2010/11 bis zum Schuljahr 2016/17 in Etappen auf den 31. Juli vorverlegt wurde, zu verschieben. Eine Verschiebung würde nichts an der Tatsache ändern, dass eine Klasse aus Schülerinnen und Schülern besteht, deren Alter um mehrere Monate und in Einzelfällen auch mehr als ein Jahr differiert. Auch würden weiterhin Kinder mit einem Entwicklungsrückstand ein Jahr später eingeschult werden.

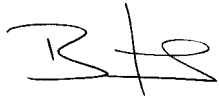
3. *Der Förderbedarf und die entsprechenden Massnahmen an der integrativen Schule nehmen zu. Sieht der Regierungsrat hier einen Zusammenhang mit der Vorverlegung des Stichtags für den Kindergarteneintritt?*
4. *Seit dem Jahr 2016 nehmen die Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst stark zu. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang mit der Vorverlegung des Stichtags für den Kindergarten auf den 31. Juli?*

Es ist richtig, dass sowohl der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler wie auch die Anmeldungen beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) zugenommen haben. Die Gründe sind vielfältig und

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

multikausal: Gesellschaftliche Veränderungen, systembedingte Gründe, die Zunahme von geflüchteten Familien, eine sich ändernde Schülerpopulation, eine höhere Sensibilität für psychologische Themen und damit einhergehend eine grössere Bereitschaft, bei Bedarf Unterstützung zu holen und Förderangebote in Anspruch zu nehmen usw. Der Regierungsrat sieht keine Hinweise darauf, dass die Verschiebung des Stichtags auf diese Entwicklungen einen entscheidenden Einfluss gehabt hätte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin